

## › STELLUNGNAHME

### zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie

München, 23.03.2018

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 262.000 Beschäftigten wurden 2015 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 11 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 87 Prozent, Wärmeversorgung 69 Prozent, Abwasserentsorgung 42 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

In Bayern sind 203 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von 1,2 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von knapp 14 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 36.000 Beschäftigte. Sie schaffen Basisinfrastrukturen, u.a. mit Glasfaser.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München**  
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 2361-705091 · [lg-bayern@vku.de](mailto:lg-bayern@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)  
Ansprechpartner: Herr Gunnar Braun, Geschäftsführer Landesgruppe Bayern

## I. Vorbemerkung

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat am 22.02.2018 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie zur Verbändeanhörung versandt. Gegenstand des Gesetzentwurfes ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16. April 2014 (UVP-Änderungsrichtlinie). Neben dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) auf Bundesebene vom 20.07.2017 sind zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie auch ergänzende Regelungen auf Landesebene erforderlich, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des StMUV erlassen werden sollen.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. hat bereits zum UVPModG Stellung<sup>1</sup> genommen und begrüßt die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verbändeanhörung des StMUV zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. vertritt in Bayern 203 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von 1,2 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von knapp 14 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 36.000 Beschäftigte. Ein Großteil unserer Mitgliedsunternehmen betreiben bzw. errichten sog. UVP-pflichtige Vorhaben nach der Anlage 1 des Gesetzes über

---

<sup>1</sup> Vgl. Verband kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. (2017): Stellungnahme zum Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) vom 13.01.2017, Berlin.

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und sind damit unmittelbar auch von dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, insbesondere den Änderungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), betroffen.

## **II. Zum Gesetzentwurf**

Grundsätzlich ist der Verweis des Art. 78a BayVwVfG auf das UVP und der damit verbundene Wegfall des Großteils der bayerischen Regelungen zur Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu begrüßen. Dies trägt maßgeblich zur regulativen Harmonisierung und zum Bürokratieabbau bei. Zudem können europäische Normen zukünftig einfacher und zeitnaher umgesetzt werden. Die Dringlichkeit eines beschleunigten Verfahrens zur Umsetzung von europäischen Vorgaben zeigt sich u.a. wieder darin, dass die UVP-Änderungsrichtlinie zum 16.05.2017 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen. Dies ist weder auf Bundes- noch auf Landesebene erfolgt.

Wir gehen davon aus, dass bei den im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen die jeweiligen Genehmigungsverfahren aufwendiger, umfangreicher, langwieriger und kostenintensiver werden. Neben den umweltpolitischen Belangen, möchten wir zudem darauf hinweisen, dass auch Vorhaben im Bereich zur Nutzung erneuerbarer Energien ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele darstellen und deswegen nicht pauschal benachteiligt werden dürfen. Hierbei bedarf es einer sorgfältig geprüften Abwägung beider Interessen.

## **Zu § 2 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

Die dem Gesetzentwurf angefügte Begründung der Änderung des BayNatschG durch § 2 des Gesetzentwurfes verweist auf die Harmonisierung der Regelung zur UVP-Pflicht bei der Verwendung von Biotopen zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und entsprechender Anlage 1 des UVPG (17.3 ff. der Anlage 1).

Wasser ist unser Lebensmittel Nr. 1. Es zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dennoch tritt gerade die Landwirtschaft oft in Nutzungskonkurrenz zum elementaren Gut Wasser. Insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die an Wassereinzugsgebiete und Wasserschutzgebiete grenzen, belasten vielerorts die natürlichen Wasserressourcen. Durch einen übermäßigen Einsatz von z.B. Dünger und Pflanzenschutzmitteln verschlechtert sich zunehmend die Qualität des Grundwassers.

Aus Sicht des VKU entbehrt jedoch der Art. 23 (6) BayNatschG im Hinblick auf das UVPG und das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) jeglicher teleologischen und systematischen Grundlage im rechtlichen Sinn. Der Artikel verweist auf die „Handlungen“ – nach § 30 Abs. 2 des BNatSchG, die dort als „[...] Zerstörung oder [...] sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen [...]“ definiert werden. Diese Handlungen, also die Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen, können aber zu Gunsten intensiver landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche durch die Sonderregelung im BayNatschG rechtlich nach Art. 23 (6) BayNatschG gerechtfertigt werden. Lediglich, wenn die Gesamtfläche des eigentlich durch das BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops mehr als 1 ha beträgt, muss der Vorhabenträger nach Art. 23 (6) Satz 1 BayNatschG eine UVP durchführen. Grundsätzlich will der Gesetzgeber aber

mit den Regelungen in § 30 BNatSchG eine Grundlage für den Schutz „[...] bestimmte[r] Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben [...]“, schaffen. Die entsprechende Ausnahme, die für die intensive landwirtschaftliche Nutzung geschaffen wurde, konterkariert damit signifikant den Sinn und Zweck des Bundesgesetzes.

Für Vorhaben von Projekten zur Verwendung von lediglich Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung gilt bereits eine UVP-Pflicht bei einer Fläche von 20 ha oder mehr, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG bei einer Fläche von 10 ha bis weniger als 20 ha und eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG bei einer Fläche von 1 ha bis weniger als 10 ha. Es stellt sich hierbei die Frage, warum die intensive Landwirtschaftsnutzung, die bereits bei Ödland und naturnahen Flächen stark reguliert wird, bei kleineren Flächen in den viel sensibleren und ökologisch wertvolleren gesetzlich geschützten Biotopen erlaubt ist.

Ebenfalls schließt die Anlage 3 UVPG für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter 2.3.7 die Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG ausdrücklich aus.

Der VKU schlägt deshalb vor, den Gesetzentwurf zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie zu nutzen und unter § 2 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) die Streichung des Art. 23 (6) BayNatSchG zu verankern. Außer Bayern nutzt kein anderes Bundesland eine Abweichung von § 30 Abs. 3 BNatSchG für eine Ausnahmeregelung, die der Nutzung von geschützten Biotopen zur intensiven Landwirtschaft zu Gute kommt.

Der Schutz des Grundwassers, als Basis unseres Trinkwassers, und der Hochwasserschutz würden von dieser Maßnahme sicherlich profitieren. Zugleich würde damit ein wertvoller Beitrag zum Umwelt- und Artenschutz – insbesondere der schützenswerten Biotop – geleistet. Eine widersprüchliche gesetzliche Regelung würde im Sinne des Bürokratieabbaus korrigiert.